VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38760
Telefax: (+43 1) 4000 99 38760
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-021/104/13893/2026-7 Wien, 13.10.2026
A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-T

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. POSCH über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 08.07.2026, Zl. …, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz (GütbefG),

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis unter der Maßgabe bestätigt,

dass die Strafsanktionsnorm "§ 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995, idF BGBl. I Nr. 18/2022, iVm § 16 VStG, BGBl. Nr. 52/1991" zu lauten hat.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 168,– (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

1. Mit Straferkenntnis vom 08.07.2026 (im Folgenden: "angefochtenes Straferkenntnis") verhängte der Magistrat der Stadt Wien (im Folgenden: "belangte Behörde") über den Beschwerdeführer wegen einer am 11.11.2024 begangenen Übertretung des § 23 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und Abs. 4 Z. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG, eine Geldstrafe in Höhe von € 840,– und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von einem Tag gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG.

2. In seiner auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde vom 16.07.2026 gegen das angefochtene Straferkenntnis verwies der Beschwerdeführer auf seine schwierige finanzielle Situation und mehrere gegen ihn verhängte Verwaltungsstrafen und ersuchte um entsprechende Herabsetzung der Strafen.

3. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte dem Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde sowie den Akt des Verwaltungsverfahrens einlangend am 24.07.2026 vor.

4. Mit Eingabe vom 25.08.2026 gab der Beschwerdeführer nach Aufforderung durch das Verwaltungsgericht Wien seine wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt.

II. Sachverhalt

Für das Verwaltungsgericht Wien steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

1. Der Beschwerdeführer, A. B., ist seit 13.01.2024 handelsrechtlicher Geschäftsführer der C. GmbH, in Wien, D.-Platz, die zur Ausübung des Gewerbes "Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt" berechtigt ist. Der Beschwerdeführer ist seit 01.03.2024 auch gewerberechtlicher Geschäftsführer der C. GmbH.

In dem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug VW Crafter, mit dem behördlichen Kennzeichen W-1, welches auf die Firma E. GmbH in Wien, D.-Platz, zugelassen ist und an die C. GmbH als Transportunternehmerin vermietet war und am 11.11.2024 um 08:20 Uhr von dem Arbeitnehmer, Herrn F. G., geb. ..., in 2100 Korneuburg, auf der Autobahn A22 Donauuferautobahn von Leobendorf Richtung Wien gelenkt wurde, wurden folgende Unterlagen nicht mitgeführt: Vertrag über die Vermietung des Fahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges hervorgehen.

2. Der Beschwerdeführer weist zwei mit 04.07.2024 rechtskräftige Vormerkungen gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG auf, wobei jeweils Strafen im Ausmaß von € 560,– und 12 Stunden verhängt wurden.

3. Der Beschwerdeführer weist wirtschaftliche Verhältnisse in Form eines Einkommens von ungefähr € 2600,– netto/monatlich und Sorgepflichten für seine Ehefrau auf.

III. Beweiswürdigung

1. Die Feststellungen (II.1.) im Hinblick auf die Funktion des Beschwerdeführers in der C. GmbH ergeben sich aus den Auszügen aus Firmenbuch und Gewerberegister (AS 15 und 19 des verwaltungsbehördlichen Aktes), jene zur erfolgten Tatbegehung bereits aus der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde (AS 61) und der diesbezüglichen Rechtskraft des Tatvorwurfs der belangten Behörde.

2. Die Feststellung (II.2.) zu den Vormerkungen und den Strafen ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister (AS 31).

3. Die Feststellungen (II.3.) zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie zum Vorliegen von Sorgepflichten ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 25.08.2026 (AS 6).

IV. Rechtliche Beurteilung

1. Der Unternehmer hat gemäß § 6 Abs. 2 GütbefG dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister sowie die allenfalls nach Abs. 4 erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.

Werden Mietfahrzeuge gemäß § 3 Abs. 3 zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder für den Werkverkehr verwendet, sind gemäß § 6 Abs. 4 GütbefG folgende Dokumente im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen:
1. Vertrag über die Vermietung des Kraftfahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges hervorgehen.
2. sofern der Lenker nicht der Mieter ist, Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.

Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

2. Da sich die vorliegende Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, hat das Verwaltungsgericht Wien nur die von der Behörde vorgenommene Strafbemessung zu überprüfen und nicht mehr auf die in der Schuldfrage ergangene erstinstanzliche Entscheidung einzugehen. Hinsichtlich der Strafbarkeit ist das erstinstanzliche Straferkenntnis insoweit in (Teil-)Rechtskraft erwachsen (vgl. VwGH 22.2.1990, 89/09/0137; 14.11.1997, 97/02/0232; 28.05.2019, Ra 2018/05/0266). Vor diesem Hintergrund ist das angefochtene Straferkenntnis keiner Präzisierung im Hinblick auf die Funktion des Beschwerdeführers als gewerberechtlicher Geschäftsführer zugänglich.

Dem der vorliegend übertretenen Norm zugrundeliegenden strafrechtlich geschützten Rechtsgut – dem öffentlichen Interesse an einer unmittelbaren Kontrollierbarkeit der Einhaltung der güterbeförderungsrechtlichen Vorschriften – ist eine hohe Bedeutung zuzumessen, zumal nur so effizient die rechtmäßige Verwendung von zur Güterbeförderung eingesetzten Fahrzeugen bzw. deren Zurechnung überprüft und gewährleistet werden kann.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat schädigte in nicht unerheblichem Ausmaß das Interesse am Schutz des genannten Interesses. Die Intensität dieser Rechtsgutbeeinträchtigung durch die Tat war schon im Hinblick auf die dadurch erschwerte Überprüfbarkeit der rechtmäßigen Verwendung des eingesetzten Mietfahrzeuges keinesfalls als gering zu werten.

In Anbetracht der objektiv gebotenen und dem Beschwerdeführer zumutbaren Sorgfalt ist ebenso das Ausmaß des Verschuldens im vorliegenden Fall nicht als gering einzuschätzen, wobei jedenfalls von Verschulden in Form von leichter Fahrlässigkeit auszugehen ist. Es ist nicht anzunehmen, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschriften durch den Beschwerdeführer im konkreten Fall eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Straftatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Die von der belangten Behörde verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen (€ 840,– bzw. ein Tag) erweisen sich insbesondere vor dem Hintergrund der einschlägigen Vormerkungen des Beschwerdeführers, die erschwerend wirken, als tat- und schuldangemessen. Milderungsgründe liegen nicht vor. Da sich die verhängten Strafen ohnehin im unteren Bereich der Strafdrohung (maximale Geldstrafe von € 7.267,– und Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen) befinden und sich die Einkommenssituation des Beschwerdeführers auch vor dem Hintergrund der Sorgepflichten als jedenfalls durchschnittlich darstellt, ist eine Strafherabsetzung durch das Verwaltungsgericht Wien deshalb und sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Gründen nicht angezeigt. Insbesondere ist hervorzuheben, dass auch die zuletzt verhängten Strafen in Höhe von jeweils € 560,– und 12 Stunden den Beschwerdeführer nicht von weiteren Übertretungen

abgehalten haben, weshalb sich die verhängten Strafen als spezialpräventiv erforderlich, angemessen und verhältnismäßig erweisen.

3. Dem Gebot des § 44a Z 2 VStG zur Bezeichnung jener Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, wird nicht entsprochen, wenn diese Vorschrift nicht unter Zitierung der entsprechenden Norm im Spruch angeführt wird. Hierzu zählt auch die Angabe der – richtigen – Fundstelle, wobei dem Gebot der ausreichend deutlichen Angabe der Fundstelle der verletzten Verwaltungsvorschrift nur dann Rechnung getragen wird, wenn die Fundstelle jener Novelle angegeben wird, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat. Ein diesbezüglich unrichtiger oder unvollständiger Ausspruch im Spruch kann durch Ausführungen in der Begründung des Straferkenntnisses nicht ersetzt werden (VwGH 6.8.2020, Ra 2020/09/0013).

Neben der jedenfalls anzugebenden Bezeichnung der Rechtsvorschrift (gegebenenfalls mit dem Kurztitel oder auch einer Abkürzung, deren Kenntnis beim Beschuldigten erwartet werden kann) wird daher im Regelfall die Angabe einer "Fundstelle", insbesondere der Gesetz- oder Amtsblattnummer, mit der die Norm kundgemacht (und gegebenenfalls zuletzt geändert) wurde, im Sinne der Zielsetzung des § 44a VStG zweckmäßig sein, um dem Beschuldigten zu erleichtern, die Norm in den entsprechenden Kundmachungsorganen auffinden und den zeitlichen Anwendungsbereich prüfen zu können. Dies ermöglicht der beschuldigten Person insbesondere die Überprüfung, ob die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht rechtsrichtig die Fassung der betreffenden Norm zum Tatzeitpunkt, zum Entscheidungszeitpunkt oder zu einem im konkreten Fall gegebenenfalls anderen relevanten Zeitpunkt herangezogen hat (VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328).

Sofern nicht aus besonderen Gründen – etwa aufgrund gestaffeltem, verzögertem oder später geändertem Inkrafttreten – für den Rechtsanwender Unsicherheit über die angewendete Fassung bestehen kann, liegt eine Verletzung der Anforderungen des § 44a Z 2 und 3 VStG daher jedenfalls nicht vor, wenn die angewendete Rechtsvorschrift in ihrer Gesamtheit mit der zuletzt (vor dem Tatzeitpunkt) erfolgten Novellierung zitiert wird, oder wenn die zuletzt vor dem Tatzeitpunkt erfolgte Novellierung bezogen auf einzelne Paragraphen oder Artikel der

Rechtsvorschrift zitiert wird, ohne dass mit den zitierten Änderungen zwingend auch die jeweils konkret anzuwendende Untergliederung der Rechtsvorschrift geändert wurde. Selbst ein Unterbleiben der Angabe der Fundstelle kann aber dann keine Verletzung in einem subjektiven Recht der beschuldigten Person bewirken, wenn die herangezogene Rechtsvorschrift für diese aus dem Zusammenhang nicht zweifelhaft sein konnte (VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes waren die im angefochtenen Straferkenntnis genannten Sanktionsnormen (im Hinblick auf die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe) und jeweils deren richtige Fundstellen zu ergänzen.

4. Da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

5. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die

Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Wien ist weder zur Entgegennahme von zu begleichenden Geldstrafen noch zur Eintreibung solcher zuständig. Im Falle einer rechtskräftigen Verhängung einer Geldstrafe wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsbehörde (die

Kontaktdaten finden Sie am angefochtenen Straferkenntnis), welche die Strafe verhängt hat!

Verwaltungsgericht Wien

Mag. POSCH
Richter